



Kofinanziert von der
Europäischen Union

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Regelungen zur Vermeidung von Doppelförderung

ESF+ & JTF 2021-2027

Version 3, gültig ab 01.01.2021

Nr.	Datum	Version	geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor*in	Bearbeitungs- zustand
1	20230103	1.0	Alle	Erstellung	BK	final
2	20240831	2.0	1 und 9	Kapitel 1 – Überarbeitung Kapitel 9 - Neu	TB	Final
3	20251112	3.0	1 und 2	Anhang 2 in die Antragsprüfung integriert	JB	Final

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgaben	1
2	Erhebung Förderungen anderer öffentlicher Stellen	2
3	Förderungen anderer öffentlicher Stellen	3
	3.1 Projektbezogene Förderungen	3
	3.2 Zu aliquotierende Förderungen	3
	3.3 Allgemeine Zuschüsse an den Begünstigten	3
	3.4 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:	4
	3.5 Prüfschritte der FLC	4
	3.6 Vorgangsweise bei Feststellungen	4
4	Aliquotierungsschlüssel	4
	4.1 Grundsatz	4
	4.2 Vorgehen bei Feststellungen der FLC	4
5	Personenbezogene Förderungen	5
	5.1 Zuschüsse zu Löhnen/Gehältern bzw. Lohn- und Gehaltsbestandteilen zur Integration in den Arbeitsmarkt	5
	5.2 Zuschüsse zu Löhnen/Gehältern bzw. Lohn- und Gehaltsbestandteilen iZm der Kompensation von Arbeitszeitausfällen – Kurzarbeitsbeihilfe (KUA)	5
6	Zuschüsse für Sonderbetreuungszeit	6
	6.1 Unterlagen für die FLC-Prüfung	6
7	Abrechnung von Standardeinheitskosten BABI/BIBE	6
8	Beispiele	7
	8.1 Mietkostenzuschuss	7
	8.2 Berechnungen zur Aliquotierung:	8
	8.2.1 Echkostenabrechnung	8
	8.2.2 Standardeinheitskosten (Projektkosten)	8
	8.2.3 Restkostenpauschale	8
	8.3 Beispiel Eingliederungsbeihilfe	9
	8.3.1 Varianten – Echkostenabrechnung	9
	8.3.2 Restkostenpauschale	9
	8.3.3 Standardeinheitskosten	10
9	Umgang im Rahmen von Vergaben und Eigenprojekten	10



1 Vorgaben

Bei der Umsetzung von ESF+/JTF Maßnahmen muss gemäß den geltenden Regelungen sichergestellt werden, dass keine Doppelförderung des gegenständlichen Vorhabens vorliegt.

Die Förderung aus ESF+/JTF Mittel ist mit einem bestimmten Fördersatz auf Basis der Gesamtkosten reglementiert, und darf nur ausbezahlt werden, sofern die Finanzierung aus öffentlichen Mittel nicht bereits abgedeckt ist.

Doppelförderung oder auch Parallelförderung, Mehrfachförderung, Überförderung oder Überfinanzierung genannt, bezeichnet die Situation, in der für ein Vorhaben gleichzeitig aus mehreren öffentlichen Quellen finanzielle Mittel erhalten werden. Es soll verhindert werden, dass die Gesamtsumme der Förderung eine festgelegte Obergrenze überschreitet oder dass Mittel für den gleichen Zweck mehrfach bezogen werden, was zu einer ineffizienten Nutzung öffentlicher Gelder führen könnte.

Folgende Instrumente wurden bereits als Präventivmaßnahme implementiert:

- Förderanträge und -vereinbarungen: Die Antragsteller sind verpflichtet, offenzulegen, ob für das gleiche Projekt oder denselben Zweck bereits andere Fördermittel beantragt oder erhalten wurden.
- Koordination zwischen Förderstellen: in Bewertungsgremien sind häufig jene Einheiten vertreten, die mit dem Themengebiet und der Förderlandschaft vertraut sind, unter anderem auch besteht hier eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass doppelt eingereichte Vorhaben identifiziert werden.
- Deckelung der Fördersumme: Eine weitere Maßnahme ist die Festlegung einer maximalen Fördersumme pro Vorhaben. Sollte ein Vorhaben dennoch Fördermittel aus verschiedenen Quellen erhalten, darf die Gesamtsumme diese Obergrenze nicht überschritten werden.
- Transparenzpflicht: Regelmäßige Offenlegung zur Verwendung der Gelder hilft, dass die Gelder korrekt verwendet werden und keine Mehrfachförderung vorliegt.
- FLC: Die FLC holt seitens Begünstigten die Information zur Doppelförderung im Rahmen einer Förderung separat nochmals ein. Es wird zudem geprüft, ob die Kosten förderfähig sind und die getätigten Finanzierungen keine Doppelförderung darstellt.
- Verpflichtung zur Rückzahlung: Wenn nachträglich eine Doppelförderung festgestellt wird, können Förderstellen die Rückzahlung der zu viel erhaltenen Mittel verlangen.

Die Sicherstellung, dass es zu keiner Doppelförderung kommt, ist bei Förderungen von den ZWISTen bei der Antragstellung durch eine vorgegebene Checkliste der VB (diese befindet sich in der Antragsprüfung im Dokument „Leitfaden Antragsprüfung – Checkliste“) und im Rahmen der Verwaltungsprüfungen von der FLC über ein Formular zur Abfrage von Förderungen (Anhang 1) zu prüfen.



2 Erhebung Förderungen anderer öffentlicher Stellen

Bereits bei der Antragstellung muss der Antragsteller bekannt geben, ob er von anderen öffentlichen Stellen Förderungen bekommt. Werden während der Umsetzung weitere Fördergelder lukriert, ist die ZWIST davon zu informieren. Die Vorgehensweise ist im Regelfall im Fördervertrag festgelegt.

Die Erhebung der Förderungen muss bei allen (potenziellen) Begünstigten, die Kosten in einem ESF geförderten Projekt geltend machen, erfolgen.¹

Die Information über andere Fördergeber wird bei der Antragsstellung durch den Begünstigten eingeholt. Die Information während der Projektlaufzeit, erfolgt über eine Selbstauskunft des Begünstigten, (siehe dazu Anhang 1 Formular zur Abfrage von Förderungen). Diese Erklärung ist von der ZWIST bzw. von der FLC für **jedes** Vorhaben einzuholen. Wird festgestellt, dass auch von anderen Stellen Förderungen gewährt wurden, sind dazu detaillierte Informationen und Dokumente durch den Begünstigten bereitzustellen.

Die Informationen über Förderungen anderer Stellen haben mindestens die Gesamthöhe der Förderungen sowie eine etwaige Widmung zu beinhalten. Grundsätzlich sollen alle relevanten Informationen/Dokumente eingeholt werden, die es ermöglichen die (finanziellen) Auswirkungen der Förderungen auf die ESF/JTF zu beurteilen.

Für personenbezogene Förderungen (z.B. Lohnkostenzuschüsse, Kurzarbeitsbeihilfe) sind zumindest jene Informationen einzuholen, die eine Zuordnung der Förderung zur jeweils geförderten Person ermöglichen. Auch hier gilt, dass alle relevanten Informationen/Dokumente eingeholt werden, die es ermöglichen die (finanziellen) Auswirkungen der Förderungen auf die ESF/JTF zu beurteilen.

Für den Fall, dass der Fördernehmer keine weiteren Förderungen erhalten hat, ist dies ausdrücklich zu bestätigen.

Bereits in der Vorhabensauswahl prüfen die ZWISTen ob Doppelförderung vorliegen könnte, dazu hat die Verwaltungsbehörde eine Checkliste erstellt. Diese kann durch die ZWIST angewandt werden, kann jedoch ebenfalls durch eigene Prüfschritte, im Sinne zum Ausschluss der Doppelförderung, ersetzt werden. (diese befindet sich in der Antragsprüfung im Dokument „Leitfaden Antragsprüfung – Checkliste“)

¹ Für Projekte mit vorangegangenen Vergabeverfahren (Vergaben) ist keine Erklärung erforderlich. Für eine In House-Vergabe gemäß § 10 des BVergG 2018, gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nicht, daher liegt in diesen Fällen kein vorangegangenes Vergabeverfahren vor.



3 Förderungen anderer öffentlicher Stellen

Förderungen anderer öffentlicher Stellen sind wie Einnahmen zu behandeln. Die Zuordnung der Förderung erfolgt entsprechend ihrer Widmung. Folgende Zuordnungsmethoden gelangen zur Anwendung:

3.1 Projektbezogene Förderungen

Werden von anderen öffentlichen Stellen Förderungen mit einer **projektspezifischen Widmung** genehmigt und betrifft die Widmung dieser Förderung das ESF+/JTF Projekt, so ist diese Förderung zu 100% in diesem Projekt als Einnahme zu berücksichtigen.

3.2 Zu aliquotierende Förderungen

Werden von anderen öffentlichen Stellen Förderungen mit einer entsprechenden Kostenwidmung (z.B. Betriebskostenzuschuss, Energiezuschuss, Mietzuschuss etc.) gewährt, so sind diese bei den jeweiligen **Kostenkategorien** als Einnahmen zu berücksichtigen.

Diese sind in jeder Kostenkategorie mittels eines nachvollziehbaren Schlüssels² auf die jeweiligen Projekte aufzuteilen und als Einnahmen zu berücksichtigen.

Eine Zuweisung zu nur einzelnen Projekten ist bestenfalls nur möglich, wenn es nachweislich bei andern Projekten keine Aufwände zu diesen Kostenkategorien gibt. Beispielhaft dafür könnte die Kostenkategorie Miete und Pacht sein, wenn im ESF/JTF Projekt keine Mieten anfallen, da das Projekt im eigenen Gebäude umgesetzt wird.

Eine entsprechende Widmung der Förderung ist glaubhaft nachzuweisen. Kann ein Nachweis einer bestimmten Widmung nicht erbracht werden, ist eine Aliquotierung auf die jeweiligen Kostenkategorien vorzunehmen.

3.3 Allgemeine Zuschüsse an den Begünstigten

Werden von anderen öffentlichen Stellen Förderungen mit **keiner besonderen Widmung** gewährt, so sind diese Einnahmen anteilmäßig auf Basis eines nachvollziehbaren Schlüssels, in den jeweiligen Projekten als Einnahmen zu berücksichtigen.

Anmerkung: Auch zugesagte Förderungen, die **noch nicht ausbezahlt** wurden, sind als **Einnahmen** zu behandeln!

² Der Aliquotierungsschlüssel muss die Aufwands- und Kostenstrukturen aller Vorhaben des Begünstigten umfassen. Ein Aliquotierungsschlüssel nach Kriterien die nicht die Kostenstruktur (wie z.B. nach Umsatz oder Einnahmen) abbilden, ist nicht zulässig.



3.4 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:

- Selbsterklärung über bezogene Förderungen
- Fördermitteilung anderer öffentlichen Förderstellen
- Verwendungszweck der Fördermittel
- Aliquotierungsschlüssel

3.5 Prüfschritte der FLC

- Ist die erhaltene Förderung für das ESF+/JTF-Projekt relevant
- Wurden Förderungen entsprechend dem Verwendungszweck berücksichtigt

3.6 Vorgangsweise bei Feststellungen

- Wurden Fördermittel anderer öffentlicher Stellen, die auch dem ESF+/JTF-Projekt zugerechnet werden können, nicht als Einnahme berücksichtigt, sind diese als Einnahme zu bewerten und in Abzug zu bringen.

4 Aliquotierungsschlüssel

4.1 Grundsatz

Der Aliquotierungsschlüssel muss die Aufwände und Kostenstrukturen aller Vorhaben des Begünstigten umfassen. Ein Aliquotierungsschlüssel nach Kriterien, die nicht die Kostenstruktur³ (wie z.B. nach Umsatz oder Einnahmen) abbilden, ist nicht zulässig.

4.2 Vorgehen bei Feststellungen der FLC

Wird vom Fördernehmer kein nachvollziehbarer Aufteilungsschlüssel vorgelegt, ist wie folgt vorzugehen:

- Bei einer **Echtkostenabrechnung** können die eingereichten Sachkosten bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels nicht anerkannt werden.
- Bei einer **Restkostenpauschale** kann der Betrag der Restkostenpauschale bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels nicht anerkannt werden. Bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels oder eines Widmungsnachweises können nur die Personalkosten anerkannt werden, sofern dafür die Voraussetzungen vorliegen.
- Bei einer Abrechnung auf **SEK-Basis** können die **SEK-Sätze** inkl. Restkosten bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels nicht anerkannt werden. Bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels oder eines Widmungsnachweises können nur die SEK Personalkosten anerkannt werden, sofern dafür die Voraussetzungen vorliegen.

³ Kalkulatorische Kosten sind nicht zu berücksichtigen.



5 Personenbezogene Förderungen

5.1 Zuschüsse zu Löhnen/Gehältern bzw. Lohn- und Gehaltsbestandteilen zur Integration in den Arbeitsmarkt

Beihilfen/Zuschüsse/Förderungen von anderen öffentlichen Stellen, die für eine konkrete Person gewährt werden, darunter fallen z. B. Lohnkostenzuschüsse, Eingliederungsbeihilfe, sind direkt bei den zuschussfähigen Personalkosten abzuziehen.

Im Regelfall ist die Zielsetzung dieser Förderungen, Menschen in Beschäftigung zu bringen und/oder den Unternehmen einen Anreiz zur Beschäftigung zu bieten.

5.2 Zuschüsse zu Löhnen/Gehältern bzw. Lohn- und Gehaltsbestandteilen iZm der Kompensation von Arbeitszeitausfällen – Kurzarbeitsbeihilfe (KUA)

Mit 1.1.2023 ist die „Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA), MF/17-2022 GZ BGS/AMF/0702/9946/2022⁴ in Kraft.

Im Vergleich zur Vorgänger-RL gab es wenige Änderungen. Auch hier ist die Dauer der Beihilfengewährung mit höchstens sechs Monaten beschränkt und muss spätestens am 30.06.2023 enden.

Weiters ist auf der Homepage des AMS zur KUA Folgendes festgehalten:

*„Die Kurzarbeit dient der Bewältigung vorübergehender, nicht saisonbedingter, wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Ziel ist es, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, Knowhow zu sichern und die Flexibilität im Personaleinsatz zu bewahren.
....*

.... In der jetzigen Wirtschaftslage ist von nur noch ganz spezifischen Einzelfällen unter Vorliegen von vorübergehenden und nicht saisonbedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie vom Nicht-Vorlegen anderer Lösungsmöglichkeiten auszugehen. Ohne Darlegung der spezifischen Betroffenheit gewährt das Arbeitsmarktservice keine Kurzarbeitsbeihilfe.“

(siehe <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>)

Die ESF-Verwaltungsbehörde sieht daher von spezifischen Regelungen zur Mehrfachförderung iZm der KUA ab. Sollten KUA-Fälle wider Erwarten im ESF+ & JTF doch schlagend werden, ist eine analoge Vorgehensweise der FLC entsprechend der Vorgaben 2014 – 2020 anzuwenden.

⁴ <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>



6 Zuschüsse für Sonderbetreuungszeit

Wird auf Basis der Bestimmungen gemäß § 18b Abs. 1a AVRAG eine Sonderbetreuungszeit vereinbart, hat der Dienstgeber/Arbeitgeber einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Vergütung des vollen in der Sonderbetreuungszeit fortgezählten Entgeltes durch den Bund.

Der Anspruch ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG gedeckelt. Das förderbare Entgelt enthält, Zulagen, Zuschläge, Überstundenentgelte, Überstundenpauschalen, Prämien, Provisionen und Sonderzahlungsanteile.

Diese Zuschüsse reduzieren die vom Begünstigten aufzubringenden Personalkosten und sind daher bei der Ermittlung der zuschussfähigen Personalkosten in Abzug zu bringen.

6.1 Unterlagen für die FLC-Prüfung

- Fördermitteilung der BHAG
- Lohnkonto

7 Abrechnung von Standardeinheitskosten BABI/BIBE

Bei der Anwendung der Standardeinheitskosten im Bereich Basisbildung und Bildungsberatung sind keine Fördermittel anderer öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.



8 Beispiele

Es handelt sich um fiktive, sehr vereinfachte Beispiele.

8.1 Mietkostenzuschuss

Das Beispiel Mietkostenzuschuss kann für diverse Zuschüsse, die sich auf Kosten beziehen analog angewandt werden. Das sind zB Betriebskostenzuschuss, Energiekostenzuschuss, Stromkostenzuschuss, etc. Der Verteilungsschlüssel ist dann jeweils anzupassen.

Beispiel 1:

Ein Projektträger ist an 4 Standorten tätig. Das ESF+-kofinanzierte Projekt findet am Hauptstandort 1 statt. Das Gebäude am Hauptstandort 1 wurde vom Träger errichtet und ist nicht angemietet.

Der Projektträger erhält einen Mietkostenzuschuss idH von € 15.000,00 Die konkrete Zweckwidmung (= Zuschuss zur **Miete**) ist aus der Förderzusage eindeutig ersichtlich.

Ergebnis 1:

Da das ESF+-kofinanzierte Projekt am Hauptstandort 1 stattfindet, wird der Mietkostenzuschuss nicht als Einnahme verrechnet.

Der Mietkostenzuschuss hat keine Auswirkungen auf die Förderabrechnung des ESF-Projektes.

Beispiel 2:

Ein Projektträger ist an 4 Standorten tätig. Das ESF+-kofinanzierte Projekt findet am Standort 2 statt.

Nur der Hauptstandort 1 ist im Eigentum des Projektträgers. Alle anderen Standorte sind angemietet.

Variante 1: Aus der Zweckwidmung geht hervor, dass der Mietkostenzuschuss für den Standort 2 bestimmt ist.

Variante 2: Aus der Zweckwidmung geht hervor, dass es sich um einen generellen Mietzuschuss für den Projektträger, ohne die konkreten Standorte zu benennen, handelt.

Ergebnis Beispiel 2:

Ergebnis Variante 1: Der gesamte Mietkostenzuschuss wird als Einnahme im ESF+-kofinanzierten Projekt abgezogen.

Ergebnis Variante 2: Ein Aliquotierungsschlüssel ist anzuwenden. Im Beispiel werden die regulären Mietkosten/Jahr der Standorte als Verteilungsschlüssel herangezogen (siehe Berechnung der Aliquotierung).



8.2 Berechnungen zur Aliquotierung:

Aliquotierungsschlüssel = jährliche Mietkosten der Objekte

Spalte1	reguläre Mietkosten/Jahr	in %	Aufteilung des Zuschuss
Standort 1 (Hauptstandort)	€ -	0	€ -
Standort 2	€ 24 800,00	37%	€ 5 511,11
Standort 3	€ 25 900,00	38%	€ 5 755,56
Standort 4	€ 16 800,00	25%	€ 3 733,33
Gesamte Mietkosten/Jahr	€ 67 500,00	100%	€ 15 000,00
Mietkostenzuschuss	€ 15 000,00		

8.2.1 Echkostenabrechnung

	Standort 2
Mietkosten/Jahr	€ 24 800,00
Mietkostenzuschuss	€ 5 511,11
Förderbare Mietkosten	€ 19 288,89

8.2.2 Standardeinheitskosten (Projektkosten)

Projektkosten gesamt	€ 342 572,00
Mietkostenzuschuss	€ 5 511,11
Förderbare Projektkosten	€ 337 060,89

8.2.3 Restkostenpauschale

Personalkosten	€ 248 569,00
36% RKP	€ 89 484,84
Gesamtprojektkosten	€ 338 053,84
Mietkostenzuschuss	€ 5 511,11
förderbare Projektkosten	€ 332 542,73



8.3 Beispiel Eingliederungsbeihilfe

Im kofinanzierten Projekt arbeiten 5 Betreuer*innen als Schlüsselkräfte. Sie betreuen 20 Transitarbeitskräfte. Von den Betreuer*innen sind Schlüsselkraft A, Schlüsselkraft B und Schlüsselkraft C zu 100% für das Projekt tätig. Schlüsselkraft D arbeitet zu 30% für das Projekt und Schlüsselkraft E zu 50%. Sowohl D als auch E arbeiten noch für andere Projekte und sind vollzeitbeschäftigt beim Projektträger.

			Personalkosten/Jahr	im Projekt tätig	Kosten für das Projekt* im Jahr	
Schlüsselkraft	A	€	48 310,00	100%	€	48 310,00
Schlüsselkraft	B	€	50 411,00	100%	€	50 411,00
Schlüsselkraft	C	€	35 698,00	100%	€	35 698,00
Schlüsselkraft	D	€	35 684,00	30%	€	10 705,20
Schlüsselkraft	E	€	35 398,00	50%	€	17 699,00

* Im Beispiel wird der Einfachheit halber der %-Satz der Projektstätigkeit umgelegt. In realita sind jedoch die jeweiligen Vorgaben des Abrechnungsstandards anzuwenden.

8.3.1 Varianten – Echkostenabrechnung

Variante 1:

SK B erhält eine Eingliederungsbeihilfe für das Jahr 2023 idH von € 14.350,00.

Variante 2:

SK B erhält eine Eingliederungshilfe für den Zeitraum 1.7. 2022 bis 30.6.2023 idH von € 14.350,00.

Ergebnis 1:

Echkostenabrechnung			
Personalkosten	B	€	50 411,00
Eingliederungsbeihilfe	B	€	14 350,00
förderbare Personalkosten	B	€	36 061,00

Ergebnis 2:

Echkostenabrechnung			
Personalkosten	B	€	50 411,00
Eingliederungsbeihilfe 1.7.2022-30.06.2023 (nur 6 Mon. zählen zum Projektzeitraum!)	B	€	7 175,00
förderbare Personalkosten	B	€	43 236,00

8.3.2 Restkostenpauschale

Bei Anwendung der **Restkostenpauschale** werden zuerst die Personalkosten berechnet, die Pauschale aufgeschlagen und anschließend die Eingliederungsbeihilfe abgezogen.



Projektlaufzeit: 1.1. - 31.12.2023			
		Kosten für das Projekt* im Jahr	
Schlüsselkraft	A	€	48 310,00
Schlüsselkraft	B	€	50 411,00
Schlüsselkraft	C	€	35 698,00
Schlüsselkraft	D	€	10 705,20
Schlüsselkraft	E	€	17 699,00
Gesamtpersonalkosten		€	162 823,20
36% Restkostenpauschale		€	58 616,35
Gesamtkosten des Projektes		€	221 439,55
Eingliederungsbeihilfe		€	14 350,00
förderbare Gesamtkosten		€	207 089,55

8.3.3 Standardeinheitskosten

Bei den Standardeinheitskosten erfolgt die Anwendung analog zur Restkostenpauschale.

9 Umgang im Rahmen von Vergaben und Eigenprojekten

Bei Vergaben und Eigenprojekten ist die ZWIST selbst Begünstigter. Jede ZWIST ist eine Einrichtung öffentlichen Rechts und unterliegt dem Grundsatz der Vermeidung von Doppelförderung.

Generelle Prüfschritte sollten – je nach Sinnhaftigkeit – von der ZWIST gesetzt werden, wie z.B.:

- Abfrage in der Transparenzdatenbank
- Internetrecherche, ob das selbe oder ähnliche Vorhaben bereits existieren

Weitere Selbstauskünfte zur Doppelförderung sind von AuftragnehmerInnen nicht erforderlich, da die Auftragsvergabe im Rahmen vom BVERG abgewickelt wurde.

